



STADTGEMEINDE VILS

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 – Tel. +43 (0)5677 8204 – email gemeinde@vils.tirol.gv.at – www.vils.at

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vils vom 29.10.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/201 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Stadtgemeinde Vils erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr für einen Hund 76,50 EUR, für den zweiten Hund 120,50 EUR und für jeden weiteren Hund 166,50 EUR.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 22,-.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 sowie Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Vils in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 25.02.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 30.10.2020
Abgenommen am: 16.11.2020

Gemeindeabgabenverordnung

Stadtgemeinde Vils



AZ 920-5/1/20 - Seite 1/1